



ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Zunahme der Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems macht es notwendig, die Forschung auf diesem Gebiet zu intensivieren. Es muss aber auch das Wissen auf diesem Sektor allen zugänglich gemacht und die Bevölkerung aufgeklärt werden.

Der Fonds wurde auf Initiative von Univ.-Prof. Dr. Fritz Kaindl (geboren 23.4.1922, verstorben 13.9.2015) mit einem vom Österreichischen Bankenverband gestifteten Betrag gegründet.

Die Stiftung wurde durch Genehmigung des Stiftungsbriefes konstituiert (Genehmigungsbescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 7. Mai 1971, Zl. MA 62 — 11/205/71). Das Kuratorium der Stiftung hat in seiner Sitzung am 12. November 1980 die Umwandlung der Stiftung in einen Fonds beschlossen.

I. NAME UND SITZ

Der Fonds führt den Namen „ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS“, er hat den Sitz in Wien. Die genaue Anschrift ist im Anhang festgehalten. Dem Fonds kommt Rechtspersönlichkeit zu.

II. FONDSVERMÖGEN

1. Mittel des Fonds, durch die der Fonds seine Zwecke finanziert, ergeben sich aus
 - a. den künftig zugunsten des Fonds anfallenden Spenden, Erträgen aus Verlassenschaften und sonst. Zuwendungen Dritter;
 - b. Vermögen, das der Fonds in anderer Weise erwirbt;
 - c. den Erträgen des Fondsvermögens.
2. Das dem Fonds gewidmete Vermögen ist in der Regel, soweit dies die Erfüllung des Fondszwecks zulässt, auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere oder in Immobilien anzulegen. Bei Wertpapierveranlagung muss der internationalen Risikoqualifikation (Rating) von „ausgezeichnet bis gut“ (entsprechend beispielsweise S&P: AAA bis A — bzw. Moody's Aaa bis A3) entsprochen werden. Darüber hinaus kann das Präsidium nach einer Empfehlung des Finanzreferenten im Interesse permanenten Risikomanagements und zur Erweiterung der Veranlagungsmöglichkeiten beschließen, Teile des Fondskapitals in Anlagefonds, die über ein Rating verfügen, einzubringen, die von bonitätsmäßig erstklassigen Finanzinstituten gesteuert werden und aufgrund der Prospekthaftung eine risikoarme Veranlagungspolitik garantieren. Maximal 25 % des Fondsvermögens dürfen in Aktienfonds, deren Rating mindestens 2 Morning Stars (d.h. internationales Rating von Investmentfonds) aufweisen, investiert werden.

III. FONDSZWECKE UND IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DER FONDSZWECKE

Der Fonds, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Kardiologie
2. Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen (insbes. Lehrkräften) zur Wissensvermittlung über die Ursachen der Entstehung von Herz-Kreislaufkrankungen und deren Verhinderung
3. Verbesserung der medizinischen und allgemeinen Betreuung von Kindern mit angeborenen Herzfehlern
4. Prävention auf dem Gebiet von Herz-Kreislaufkrankungen

Ideelle Mittel zur Umsetzung der Fondszwecke sind:

1. Eigene Forschung, insbesondere Langzeitstudien betreffend die Entwicklung von Herz-Kreislaufkrankungen in der Bevölkerung, durch vertraglich weisungsgebundene Erfüllungsgehilfen.
2. Förderung der Umsetzung von Forschungsergebnissen zur Verbesserung der Herzgesundheit der Bevölkerung.
3. Durchführung wissenschaftlicher Kongresse auf dem Gebiet der Kardiologie.
4. Erstellung von Schulungsunterlagen und Informationsmaterial sowie Schulungen und Evaluierungen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung von erwachsenen Laien sowie akademischen Lehrkräften zur Wissensvermittlung über die Ursachen der Entstehung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und deren Verhinderung.
5. Vorträge durch Kardiologen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung von erwachsenen Laien zur Wissensvermittlung über die Ursachen der Entstehung von Herz-Kreislaufkrankungen und deren Verhinderung.
6. Bereitstellung von Defibrillatoren zur Soforthilfe für Personen, die außerhalb von Krankenhäusern und anderen Betreuungseinrichtungen einen plötzlichen Herztillstand erleiden und daher der Gefahr des plötzlichen Herztodes ausgesetzt sind.
7. Gewährung von finanzieller Unterstützung für Kinder mit angeborenem Herzfehler. Übernommen werden: Physio- und Psychotherapien, Heilbehelfe, Fahrtkosten, Lernhilfen, und ähnliches.
8. Der Fonds kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen.
9. Der Fonds kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
10. Die in Punkt 6, 7 und 9 angeführten ideellen Mittel dürfen insgesamt höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen des Fonds ausgeübt werden.

IV. BEGÜNSTIGTE

Begünstigte des Fonds sind die Allgemeinheit bzw. hilfsbedürftige Personen.

Vermögenszuwendungen an den Gründer oder ihm oder dem Fonds nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß §§ 4a oder 4b des Einkommenssteuergesetzes 1988 begünstigt sind, sind ausgeschlossen.

V. GEMEINNÜTZIGKEIT BZW. MILDTÄTIGKEIT

Die Mittel des Fonds dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden (§39 Abs. 4 BAO).

VI. FONDSORGANE

1. Fondsorgane sind:
 - a) Präsidium
 - b) Zwei Rechnungsprüfer
 - c) Wissenschaftlicher Beirat
2. Die Mitglieder von Präsidium und wissenschaftlichem Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz notwendiger Barauslagen (z.B. Fahrtkosten). Die Rechnungsprüfer dürfen für ihre Tätigkeit ein fremdübliches Honorar verrechnen.
3. Alle angeführten Funktionen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
4. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

VII. DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus 3 Personen, die die Funktionen eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Finanzreferenten innehaben.
2. Präsident und Vizepräsident müssen Kardiologen sein.
3. Präsident, Vizepräsident und Finanzreferent werden vom Präsidium nach Beratung mit dem wissenschaftlichen Beirat bestimmt.
4. Präsident, Vizepräsident und Finanzreferent können vom Präsidium nach Beratung mit dem wissenschaftlichen Beirat jederzeit abberufen werden.
5. Für die Bestimmung und Abberufung von Präsident, Vizepräsident und Finanzreferent ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
6. Die Beschlüsse des Präsidiums werden jeweils mit Stimmenmehrheit – bei Anwesenheit aller Mitglieder – gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Beschlussfassung kann auch im Umlaufweg erfolgen.

VIII. AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Laufende Organisation und Führung des Fonds
2. Vertretung des Österreichischen Herzfonds durch jedes einzelne Mitglied nach außen
3. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft
4. Prüfung, ob Ansuchen um Unterstützung durch den Fonds dem Fondszweck entsprechen
5. Die Durchführung von Vermögensanlagen und die Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Ausgaben des laufenden Budgetjahres
6. Die rechtzeitige Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
7. Die Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses und aller sonstigen erforderlichen Mitteilungen an die Fondsbehörde, an das Finanzamt sowie an das BM für Inneres gemäß den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes
8. Der Finanzreferent bereitet das Management des Anlagevermögens, sowie den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss vor
9. Das Präsidium unterliegt in der Erfüllung seiner Aufgaben zusätzlich einer eigenen Geschäftsordnung

IX. DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Bestellung sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer erfolgt gemäß § 18 (1) (2) BStFG 2015 durch den Gründer.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf unbestimmte Zeit bestellt.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen für ihre Tätigkeit ein fremdübliches Honorar verrechnen.
4. Die Prüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem wissenschaftlichen Beirat angehören.
5. Die Rechnungsprüfer haben jährlich den Rechnungsabschluss des Fonds zu prüfen, einen Prüfbericht zu erstellen und diesen dem Präsidium vorzulegen.

X. WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

1. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind:
 - a) Experten aus dem Bereich Sportmedizin
 - b) Experten aus dem Bereich Ernährungsmedizin
 - c) Vertreter anderer medizinischer Fachgesellschaften

2. Durch Beschluss des Präsidiums können noch weitere Personen zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates bestellt werden.
3. Die Höchstzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beträgt 9.
4. Die durch Beschluss des Präsidiums zu Mitgliedern bestellten Personen können ihrer Funktion auch durch Beschluss des Präsidiums enthoben werden.
5. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt. Die Funktionsperiode (5 Jahre) kann 1 x verlängert werden.
6. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt das Präsidium in beratender Funktion.

XI. AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Unter den im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz genannten Voraussetzungen kann der Fonds auf Antrag des Präsidiums oder von Amts wegen aufgelöst werden.
2. Eine Auflösung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Fondsvermögen aufgezehrt ist oder zur Erfüllung des Fondszweckes nicht mehr hinreicht.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.